

20. Dez. 1972

Aenderung des Gebrauchszolltarifs aufgrund von Briefwechseln zwischen
der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften

- Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 11. Dezember 1972
(Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 13. Dezember 1972
(Zustimmung)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1972
(Zustimmung)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1972
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Gebrauchs-Zolltarif wird entsprechend dem Entwurf geändert.

Veröffentlichung:
Amtliche Sammlung.

Protokollauszug an:

- FZD 19 (GS 9, OZD 10)
- EVD 13 (GS 3, HA 10)
- EPD 5
- EJPD 5 (GS 3, JA 2)
- EFK 2
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. W. W. W.

17/17.72

AusgeteiltAn den Bundesrat

Aenderung des Gebrauchszolltarifs aufgrund
von Briefwechseln zwischen der Schweiz und
den Europäischen Gemeinschaften

1.

Bekanntlich erstreckt sich die im Abkommen Schweiz-EWG vereinbarte Freihandelsregelung nicht auf die Landwirtschaft. Die Verhandlungen wurden jedoch von beiden Seiten dazu benützt, um eine Anzahl von autonomen Anpassungen ihrer Einfuhrregimes für Agrarprodukte anzustreben. Wohl hatten ursprünglich Italien und die Niederlande sehr weitgehende Forderungen auf landwirtschaftlichem Gebiet gestellt. Das starke Interesse, das beide Seiten an einer uneingeschränkten Fortführung ihrer eigenen Agrarpolitik haben, führte jedoch schliesslich zu einer Beschränkung auf einige Massnahmen von sehr bescheidener Bedeutung. Die von der Schweiz zugestandenen Einfuhrerleichterungen geben in ihrer materiellen Tragweite der Landwirtschaft keine wesentlichen Probleme auf. Es stehen ihnen zudem gewisse, wenn auch noch bescheidenere Konzessionen der EWG gegenüber.

2.

Die getroffenen, auf den 1.1.1973 in Kraft zu setzenden Vereinbarungen wurden in einem Briefwechsel festgehalten. Sie erstrecken sich auf:

- 2 -

- a) eine Uebertragung einzelner bisheriger EFTA-Zollpräferenzen auf die EWG für
- Erzeugnisse der Meeresfischerei einerseits und
 - gewisse Waren des Blumenhandels, Knoblauch, frische Feigen, Esskastanien, Senfsamen, getrocknete Zichorienwurzeln sowie gewisse Tomatenprodukte andererseits, sowie
- b) Zollherabsetzungen auf ausgewählten Landwirtschaftserzeugnissen (Tulpenzwiebeln, gewisse Schnittblumen, Tafeltrauben und nicht in offener Packung importierte Pfirsiche).

Diese Anpassungen des schweizerischen Gebrauchszolltarifs zugunsten der EWG haben den Charakter von autonomen Massnahmen. Sie können infolgedessen nur auf dem Weg über Artikel 4 Absatz 3 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959 in Kraft gesetzt werden. Weil sie ausserhalb des Freihandelsabkommens gewährt wurden, unterliegen sie - wie übrigens die Gegenkonzessionen der EWG auch - dem Meistbegünstigungsprinzip gemäss dem GATT-Abkommen. Sie gelten daher automatisch weltweit.

Der zu erwartende Zollausfall beträgt jährlich 2,9 Millionen Franken, wovon 2,3 Millionen, also der Hauptanteil, auf Lieferungen aus der EWG entfallen.

Schweizerischerseits wurde beschlossen, die bestehende EFTA-Präferenz auf der Tarifnr. 1604.24 vorläufig nicht in den Kreis der primär zugunsten der EWG erweiterten Zollfreiheit für Erzeugnisse der Meeresfischerei einzubeziehen, weil der Hauptteil der Importe über diese Position (hauptsächlich Thon-Konserven) aus Japan und anderen Nicht-EWG-Ländern stammt. Es schien daher angezeigt, weitere Zollkonzessionen auf der Tarif-Nr. 1604.24 aufzuschieben und von Handelsvertragsverhandlungen mit den interessierten Lieferländern abhängig zu machen.

- 3 -

3.

Die angehörte Zollexpertenkommission sowie das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement haben dem vorliegenden Beschlussesentwurf zugestimmt.

4.

Wir stellen daher den

A n t r a g :

es sei der im Entwurf beiliegende Beschluss zu fassen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf für BRB

Protokollauszug an

- FZD 19 (GS 9, OZD 10)
- EVD - HA 10
- EPD - IO 2
- EJPD - JA 2